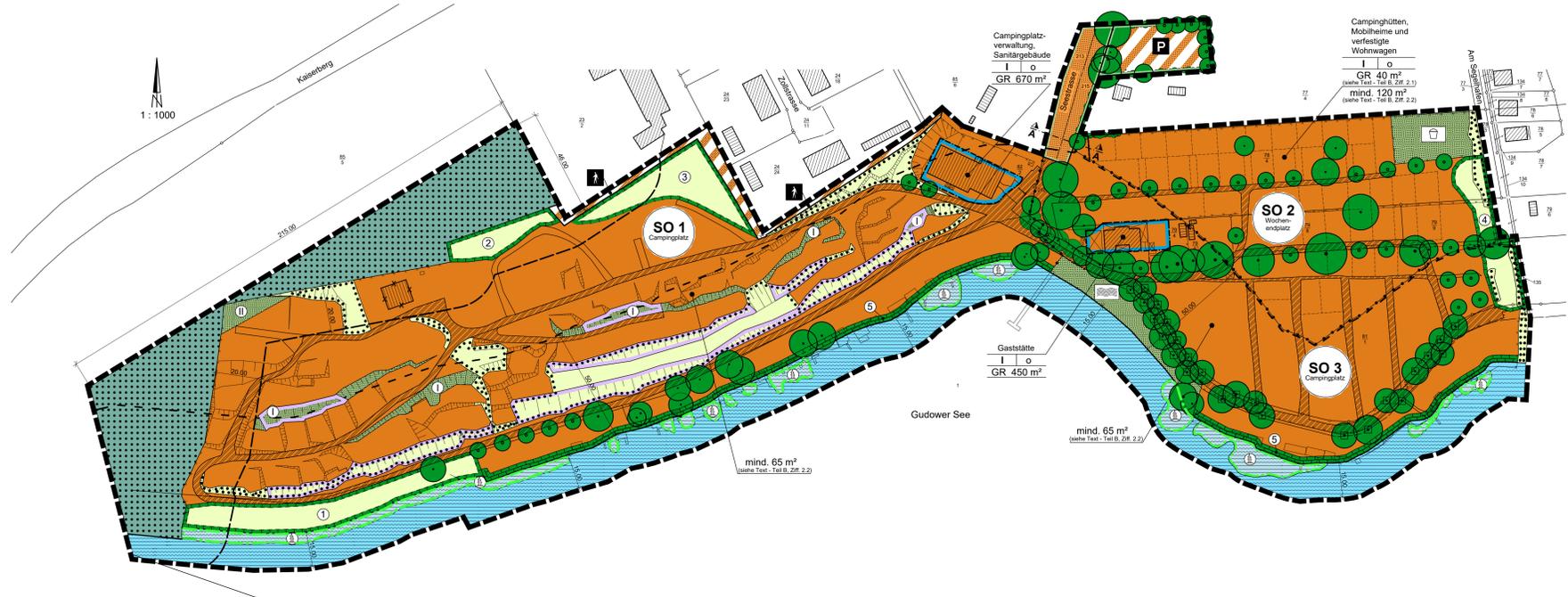


PLANZEICHNUNG - TEIL A



ZEICHNERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 11	§9(7) BauGB
	Sondergebiet "Campingplatz" (Dauercamping)	§9(11) BauGB/§10 BauNVO
	Sondergebiet "Wochenendplatz" (Campinghütten, Mobilheime, verfestigte Wohnwagen)	§9(11) BauGB/§10 BauNVO
	Sondergebiet "Campingplatz" (Dauercamping)	§9(11) BauGB/§10 BauNVO
	offene Bauweise	§9(1)2 BauGB/§22 BauNVO
	Grundfläche als Höchstmaß (siehe Text - Teil B Ziff. 2.1)	§9(11) BauGB/§16 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§9(11) BauGB/§16 BauNVO
	Standplatzgröße als Mindestmaß (siehe Text - Teil B Ziff. 2.1)	§9(11) BauGB/§16 BauNVO
	Baugrenze	§9(1)2 BauGB/§23(1) BauNVO
	Straßenbegrenzungslinie	§9(1)11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§9(1)11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§9(1)11 BauGB
	Öffentliche Parkfläche	
	Fuß- und Wanderweg	
	Grünfläche / privat	§9(1)15 BauGB
	Spielplatz / privat	
	Bademöglichkeit / privat	
	Böschungsbereiche, naturbelassene Grünfläche	
	Extensive Grünfläche	
	Wasserflächen / Gudower See	§9(1)16 BauGB
	Flächen für Wald	§9(1)16 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§9(1)20 BauGB
	Uferbereich (aufgelassene Standplätze)	
	ehemalige Standplätze (naturnahe Entwicklung)	
	ehemalige Standplätze (naturnahe Entwicklung)	
	ehemalige Standplätze (Sukzession)	
	Röhricht (natürliche Entwicklung)	
	Erhaltung von Bäumen (Darstellung im Korrekturbereich)	§9(1)25a BauGB
	Erhaltung von Sträuchern (Hecke)	§9(1)25a BauGB
	Anpflanzung von Bäumen	§9(1)25a BauGB

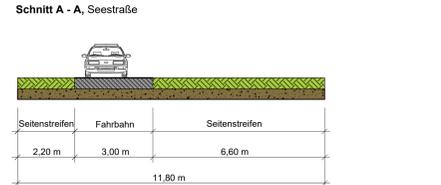
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§9(1)25b BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5) BauNVO
	Waldabstand	§24(2) LWaldG/§9(6) BauGB
	Gewässer- und Erholungszustreifen	§35(2) LNatSchG/§9(6) BauGB
	gesetzlich geschützte Biotope Veränderungsbereich / Röhrichte (siehe grünordnerischen Fachbeitrag)	§30(2) BNatSchG/§21(1) LNatSchG/§9(6) BauGB
	Kastanienallee - geschützte Biotope (Darstellung im Korrekturbereich)	§30 BNatSchG/§21 NatSchG
	gesetzlich geschützte Biotope hier: Steilhang	§30(2) BNatSchG/§9(6) BauGB

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksnummern	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	vorhandene bauliche Anlage	
	Bemessung	
	vorh. Sammelsteinanlage	
	Haupterschließungswege	
	Erschließungs- und Gehwege	
	Sanitärgebäude, künftig fortfallend (Bestandsschutz)	
	Aufteilung Standplätze	

STRASSENPROFIL M. 1:1000 (nicht bindend)



TEXT - TEIL B

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

- Sondergebiete, die der Erholung dienen - Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) Die Campingplatzgebiete dienen zu dem Zweck der Erholung und der ganzjährigen Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeltpätzen und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.
- Zulässig sind:
 - Zelte, Wohnwagen und andere bewegliche Unterkünfte, die jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können sowie für den Bereich SO 2 Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen;
 - Zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften;
 - Anlagen für die Platzverwaltung;
 - Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und sonstige Freizeitgestaltung;
 - Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Verkehr.
- Im Bereich SO 2 - Wochenendplätze (Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen) sind auch dem o. g. Nutzungszweck dienende Gebäude zulässig.
- Im Bereich SO 1 und SO 3 sind Wochenendplätze (Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen) nicht zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

- Campinghütten und nicht jederzeit ortveränderlich aufgestellte Wohnmobile, Wohnmobile und Mobilheime dürfen eine Grundfläche von 40 m² und eine Gesamthöhe einschließlich ihrer Aufbauten von insgesamt 10 m ein überdachter Freisitz, ein Vorzelt oder Standvorzelt unberücksichtigt.
- Im SO 2 "Wochenendplatz" für Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen sind nur Standplätze mit einer Mindestgröße von 120 m² zulässig. Im SO 1 "Campingplatz" und SO 3 "Campingplatz" sind nur Standplätze mit einer Mindestgröße von 75 m² zulässig. Können die Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden, sind auch Standplätze mit einer Mindestgröße von 65 m² zulässig.
- Dächer sind als fach geneigte, symmetrische Satteldächer oder als Flachdächer auszubilden.
- Die Außenwände sind weiß verputzt bzw. aus weißem oder weiß geschlammtem Mauerwerk sowie aus rot bis rotbraunen Klinkern oder Holz zulässig.
- Die Oberflächengestaltung aller Erschließungs- und Gehwege ist in wassergebundener Bauweise auszuführen.
- Aufsichtungen und Abgräben im Bereich SO 1 "Campingplatz" sind unzulässig, die vorhandene Topographie ist zu erhalten. Die Prägung des Campingplatzes in diesem Bereich (SO 1) durch Einzelbäume und Gehölzbestände ist dauerhaft zu erhalten.
- Bei geplanten Beleuchtungsmaßnahmen sind als Beleuchtungsmittel grundsätzlich monochromatische Lichtquellen zu verwenden. Dabei sind Natrium-Niederdrucklampen mit gelber Strahlung im Bereich von ca. 580nm und gedämpftes Licht zu verwenden. Die Leuchten sind nur mit einem nach unten gerichteten Abstrahlwinkel zulässig. LED-Technik ist zulässig.
- Innerhalb des reduzierten Waldabstandes ist das Aufstellen von Zelten und sonstigen beweglichen Unterkünften unzulässig. Bauliche Anlagen, Abgräben und Aufsichtungen sind ebenso unzulässig.

4. GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

- Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - Naturnahe Entwicklung von Böschungsbereichen Die entsprechend gekennzeichneten, überwiegend von halbruderalen Gras- und Staudenfluren eingenommenen Böschungsbereiche im Gebiet SO 1 sollen als solche erhalten und entwickelt werden. Eine regelmäßig flächige Pflege / Unterhaltung der Flächen ist unzulässig. Punktuelle Pflegeeingriffe zur Vermeidung einer vollständigen Verbuchung sind zulässig (z. B. Rückschnitt oder schonende Entnahme von Gehölzen).
 - Grünfläche, privat Diese Fläche ist dauerhaft als extensive Grünfläche zu nutzen und zu entwickeln.
- Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**

Verstärkung des Oberflächennassers Das vor Ort anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort oder die beliebte Bodenzone zur Verstärkung zu bringen. Eine Ableitung in die Kanalisation ist unzulässig.

Reduktion der Vollversiegelung Aufgrund der landschaftlich sensibleren Lage des gesamten Campingplatzes direkt am Gudower See sind alle Erschließungswege (auch die "Haupterschließung") in wassergebundener Bauweise herzustellen bzw. zu erhalten (Sand-, Schotter- oder Kieswege). Ebenso ist die öffentliche Parkfläche östlich der Seestraße möglichst in wassergebundener Bauweise anzulegen bzw. zu erhalten.

TEXT - TEIL B

4.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

- Maßnahmenfläche M 1 (aufgelassene Standplätze im Uferbereich)** Diese Flächen sind seit längerem aus der Campingtonutzung genommen worden und konnten sich bereits teilweise zu natürlichen Bereichen zurückentwickeln. Pflegeeingriffe sind auf diesen Flächen nicht erforderlich und entsprechend ausgeschlossen, bis auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
- Maßnahmenfläche M 2 und M 3 (ehemalige Standplätze - naturnahe Entwicklung)** Die Flächen sind dauerhaft aus der Campingtonutzung zu nehmen und als extensiv genutzte Wiesenflächen mit lockerem Baum- und Gehölzbestand zu entwickeln. Auf diesen trocken sandigen, schattigen Standorten ist eine Mahd maximal alle drei Jahre im September ausreichend, eine naturnahe Entwicklung der Flächen ist dauerhaft sicher zu stellen. Die Flächen sind von anderen Nutzungen (Bootslager, Tischtennisplatte) zu räumen, bleibend freizuhalten und zu den als Campingplatz genutzten Flächen abzugrenzen. Nutzungsaufgaben für die Flächen sind:
 - Mahd maximal alle drei Jahre im September mit Entnahme des Mähguts.
 - Keine Düngung, keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.
 - Eine naturnahe Entwicklung der Flächen ist dauerhaft sicherzustellen.
 - Die vorhandenen Bäume und Gehölzbestände sind zu erhalten und zu entwickeln.
 - Maßvolle Pflegemaßnahmen für die Gehölze sind zulässig, sofern sie zur dauerhaften Sicherung des Bestandes beitragen und / oder zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.
 - Die Flächen sind von anderen Nutzungen (Bootslager, Tischtennisplatte) zu räumen, bleibend freizuhalten und zu den als Campingplatz genutzten Flächen abzugrenzen.
- Maßnahmenfläche M 4 (ehemalige Standplätze - Sukzession)** Die Flächen sind dauerhaft aus der Campingtonutzung zu nehmen. Auf der Fläche sind natürliche Entwicklungsprozesse zu dulden. Bei Bedarf sind schonende Pflegeeingriffe zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zulässig.
 - Die Flächen sind von anderen Nutzungen (Bootslager, Tischtennisplatte) zu räumen, bleibend freizuhalten und zu den als Campingplatz genutzten Flächen abzugrenzen.
- Maßnahmenfläche M 5 (Röhricht - naturnahe Entwicklung)** Die im Uferbereich des Gudower Sees vorhandenen Röhrichte inklusive 3 m Uferandstreifen werden als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ausgewiesen und zum Erhalt festgesetzt. Entlang der Uferlinie ist auf dem Campingplatz in einer Breite von mindestens 2 m landwärts von der Uferlinie ein Uferandstreifen anzulegen. Der Uferstreifen ist naturnah zu entwickeln. Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, Sitzterrassen, künstliche Böschungs- und Uferbefestigungen und sonstige bauliche Anlagen, Stege, sowie andere Beeinträchtigungen, die einer naturnahen Entwicklung des Uferandstreifens entgegenstehen, sind unzulässig, vorhandene Anlagen sind abzubauen.

4.4 Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Erhaltungsbefehl für Einzelbäume** Die festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der mit einem Erhaltungsbefehl belegten Gehölze ist ein gleichwertiger Ersatz zu leisten. Hierfür ist mindestens in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm nachzupflanzen. Für alle nachgepflanzten Bäume ist eine 1-jährige Fertigstellungsfrist sowie eine anschließende 2-jährige Entwicklungsfrist zu gewährleisten. Eine Beeinträchtigung der Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bäume durch Bodenabtrag / Bodenauftrag oder Versiegelung ist auszuschließen.
- Erhaltungsbefehl für sonstige Gehölzbestände** Die entsprechend gekennzeichneten Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Maßvolle Pflegemaßnahmen sind nur in den Bereichen, die nicht als artenreiche Steilhänge gesetzlich geschützt sind, zulässig, sofern sie zur dauerhaften Sicherung des Bestandes beitragen und / oder zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Bei den gesetzlich geschützten Steilhängen sind nur Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zuzulassen.

4.5 Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Baumplantagen am Parkplatz Seestraße** Als Ergänzung zu den vorhandenen Gehölzstrukturen und zur landschaftlichen Einbindung des Parkplatzes sind mindestens 7 zusätzliche Bäume standortheimischer Arten zu pflanzen.
- Baumplantagen (Ostteil - SO 2 und SO 3)** Als Leitlinie entlang der Haupterschließungswege sowie zur Auflockerung / Gliederung des "Wasserbereiches" sind mindestens 20 zusätzliche großkronige Laubbäume standortheimischer Arten zu pflanzen.
- Ergänzende Baumplantagen an der Kastanienallee (Ostteil - SO 3)** Um den Charakter der Kastanienallee dauerhaft zu erhalten, sind ergänzende Pflanzungen vorgesehen. In der Summe sind mindestens 10 zusätzliche Roskastanien zu pflanzen.

TEXT - TEIL B

- Baumplantagen am Eingangsbereich Seestraße (SO 3)** Zur Ergänzung und langfristigen Erhaltung des Gehölzbestandes sind im Eingangsbereich des Campingplatzes sowie südlich der Gastlatte 3 Stieleichen zu pflanzen.
- Baumplantagen am Seeuferweg (Westteil - SO 1)** Zur Flankierung des Seeuferweges sind mindestens 5 zusätzliche großkronige Laubbäume standortgerechter Arten parallel zum Weg zu pflanzen.
- Baumplantagen am Gebäude der Campingplatzverwaltung (SO 1)** Am Gebäude der Campingplatzverwaltung sind mindestens 2 zusätzliche großkronige Laubbäume standortgerechter Arten zu pflanzen.
- Zu verwenden sind Arten und Mindestqualitäten nach Maßgabe des Grünordnerischen Fachbeitrags. Für alle Pflanzungen ist eine 1-jährige Fertigstellungsfrist sowie eine anschließende 2-jährige Entwicklungsfrist zu gewährleisten. Bei Abgang ist eine Neupflanzung derselben Art mit der im Grünordnerischen Fachbeitrag genannten Mindestqualität vorzunehmen.
- Verwendung standortheimischer Gehölze** Bei sonstigen Bepflanzungen im Plangeltungsbereich sind grundsätzlich Gehölze standortheimischer Arten zu verwenden. Eine Aufstellung möglicher Gehölzarten befindet sich im Anhang des Erläuterungstextes zum grünordnerischen Fachbeitrag.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Fauna**

Bauzeitregelung für Eingriffe in Gehölze und Maßnahmen im Seeuferbereich Eingriffe in Gehölze und Maßnahmen im Seeuferbereich sind nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Dies entspricht den gesetzlichen Regeln in § 39 BNatSchG. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Eingriffszeitpunkt keine Nester vorhanden sind.

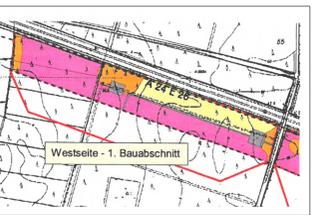
Zeitbegrenzung des Bootverkehrs auf dem See Der Bootverkehr auf dem See ist, im Hinblick auf das Vorkommen winterlicher Rastvögel, mindestens in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März auszuschließen.

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- In der EU-Baueverordnungen und der Baueverordnungen des Landes genannten Ziele zur Erhaltung der Badewasserqualität, sowie die Umwelt zu erhalten und zu schützen. Ihre Qualität zu verbessern und die Gesundheit des Menschen zu schützen, sind umzusetzen und einzuhalten. Die Überwachung dieses Gewässers als regionale Bademöglichkeit erfolgt nach den Überwachungskriterien des Landes.
- EXTERNER AUSGLEICH** Es gibt innerhalb des Plangeltungsbereiches keine Möglichkeiten die vorstehenden Eingriffe (Flächerversiegelung) durch das Baurvorhaben, gemäß der Bilanzierung (Ziffer 8.5), voll mit Ausgleich zu kompensieren. Das Ausgleichsdefizit von 640m² Fläche wird gemäß § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, auf dem Ökotopteil "Rosengarten" genehmigt mit AZ 340.28/31.04/68 erbracht.



Abb.: Ökotopteil Rosengarten (2016)



Weitselbe - 1. Bauabschnitt

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Gudow, für den Bereich des Campingplatzes der Gemeinde Gudow, südlich der Straße Kalsberg/Hauptstraße und östlich und westlich der Seestraße, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen.

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes am 04. Mai 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 1057).

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.07.2015.
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bereitstellung im Internet am 21.11.2015 erfolgt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 20.11.2015 in den Lübecker Nachrichten hingewiesen.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch Auslegung der Planung vom 30.11.2015 bis 14.12.2015 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 23.11.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 13.12.2016 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.02.2017 bis 13.03.2017 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Bereitstellung im Internet am 02.02.2017 bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 01.02.2017 in den Lübecker Nachrichten hingewiesen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 07.02.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 27.02.2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 mit Begründung beschlossen und erneut zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.04.2018 bis 17.04.2018 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Bereitstellung im Internet am 21.03.2018 bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 20.03.2018 in den Lübecker Nachrichten hingewiesen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 22.03.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, am ... als wurde ebenfalls beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 11 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Misslingen der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsvorschriften des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mitlin am ... in Kraft getreten.

Lübeck, den ... Siegel ... - Obvi Lüsich -

Gudow, den ... Siegel ... - Bürgermeisterin -

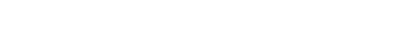
SATZUNG DER GEMEINDE GUDOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

für den Bereich des Campingplatzes der Gemeinde Gudow, südlich der Straße Kalsberg/Hauptstraße und östlich und westlich der Seestraße

Stand: Februar 2015, April 2016, Juli 2016, Oktober 2016, Dezember 2016, September 2017, Februar 2018, Mai 2018

Planungsbüro: BSK

BSK BAUHAUPTPLANNER KONTOR, MÜHLENPLATZ 1, 23879 MÖLLN, TEL. (0454) 8494-40, www.bsk-moelln.de



Ausschnitt aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow 1 : 5000



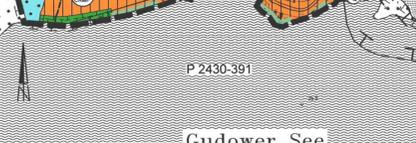
P 2430-391 Gudower See



Übersichtskarte 1 : 25000



Lage des Bebauungsplans Nr. 11



Gudow, den ... Siegel ... - Bürgermeisterin -

Gudow, den ... Siegel ... - Bürgermeisterin -